

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 3. November 2008**

**I. Strukturreform des Versorgungsausgleichs:
Aufgabe des Einmalausgleichs und Grundsatz der
internen Teilung**

Mit dem Regierungsentwurf zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs liegt – so viel vorab – ein insgesamt sehr zu begrüßendes neues Modell zur Durchführung des Versorgungsausgleichs vor. Die derzeitige Durchführung des Versorgungsausgleichs erweist sich in ihren Feinheiten als schwer verständliches Expertenrecht und wird den veränderten Umständen in der Vorsorgerealität der Beteiligten nicht mehr gerecht. Vor allem die Zunahme privater und betrieblicher Altersvorsorge, welche – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – nicht auf einer Umlagefinanzierung beruhen, stellt den Versorgungsausgleich in seiner derzeitigen Form, konzipiert in einer Zeit, in der Altersvorsorge weit überwiegend über das System der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte, vor neue Herausforderungen. Zwar bildet die gesetzliche Rentenversicherung immer noch das Regelversicherungssystem, jedoch nehmen betriebliche Altersvorsorge und ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge einen immer größer werdenden Stellenwert ein – eine Veränderung hin zur Eigenverantwortung, die im Lichte angespannter öffentlicher Haushaltslagen und des demographischen Wandels nicht zuletzt

auch durch staatliche Maßnahmen gefördert wird. Eine der Versorgungswirklichkeit Rechnung tragende Änderung des Versorgungsausgleichs ist daher ein berechtigtes und drängendes Vorhaben.

Der vorliegende Regierungsentwurf weist insoweit in die richtige Richtung, als es insbesondere Ziel ist, bisherige Verteilungsgerechtigkeiten zu vermeiden, die sich aus der bislang nötigen Vergleichbarmachung aller Anrechte am Maßstab der Regelsicherungssysteme ergeben und unweigerlich zu Transferverlusten führen können. Die bislang anzuwendende Barwertverordnung war in diesem Zusammenhang immer wieder Gegenstand gerichtlicher Beanstandung¹ und hat mittlerweile nur noch Übergangscharakter bis zum Inkrafttreten der hier diskutierten Strukturreform.

Eines Verteilungssystems, das die Vielfalt der Versorgungsinstrumente angemessen erfassen kann und auf diese Weise größtmögliche Teilhabegerechtigkeit sicherstellt, bedarf es gerade auch angesichts der Tatsache, dass sich die Zusammensetzung der eigenen Altersvorsorge bei Frauen und Männern noch erheblich unterscheidet. Ergänzende Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung betreiben nämlich bisher vor allem Männer. Während im Jahr 2003 91 % der Männer und 82 % der Frauen im Alter ab 65 Jahren mit eigener Alterssicherung eigene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung besaßen, machten von der betrieblichen Altersversorgung zwar 31 % der Männer, aber nur 6 % der Frauen Gebrauch.²

Zu begrüßen ist daher die vorgesehene Aufgabe des Prinzips des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Anrechte und die stattdessen geplante grundsätzliche interne Teilung eines jeden Anrechts im System des jeweils Ausgleichspflichtigen. Es entfällt nicht nur die mit Wertverzerrungen verbundene Notwendigkeit, die in ihrer Art und Qualität mitunter sehr unterschiedlichen Versorgungsanrechte umzurechnen. Zugleich wird ein unnötiger Hin-und-Her-Ausgleich vermieden, wenn wie in § 10 Abs. 2 VersAusGl-E geplant eine Verrechnung solcher gleichartiger Anrechte erfolgt, welche beide Ehegatten jeweils bei demselben Versorgungsträger erworben haben. Die nach § 10 VersAusGl-E regelmäßig vorgesehene interne Teilung von Anrechten unter Verzicht auf eine Umrechnung ist auch deshalb zu befürworten, weil spätere Abänderungen aufgrund falsch prognostizierter Wertentwicklungen entbehrlich werden. Auf

¹ Vgl. BGHZ 148, 351 (365).

² Vgl. die Zahlen des Deutschen Instituts für Altersvorsorge, abrufbar unter www.dia-vorsorge.de/df_020205.htm.

diese Weise kann über das Versorgungsschicksal der Partner mit der Scheidung abschließend entschieden werden.

II. Abweichungen vom Grundsatz der Halbteilung: Positive Härteklausele zur Erfassung von illoyalen Vermögensminderungen des Ausgleichspflichtigen

In Bezug auf die rechtliche Erfassung der Manipulation von Versorgungsanrechten sollte der Regierungsentwurf in einem Punkt jedoch noch einmal überdacht werden. Im Zugewinnausgleich werden durch die Hinzurechnung zum Endvermögen nach § 1375 Abs. 2 BGB Manipulationen auf beiden Seiten berücksichtigt, d.h. also Manipulationen sowohl des Ausgleichsberechtigten als auch des Ausgleichsverpflichteten. Im derzeit geltenden Versorgungsausgleich werden dagegen nur Manipulationen des Ausgleichsberechtigten, nicht dagegen solche des Ausgleichsverpflichteten erfasst, was unter dem Gesichtspunkt der Teilhabegerechtigkeit nicht nachvollziehbar ist.

Auch wenn die im VersAusglG-E geplante interne Teilung eines jeden Anrechts es ermöglicht, dass der von der schädigenden Disposition nachteilig betroffene Ehegatte dann seine *eigenen* Anrechte nicht mehr voll zum Ausgleich bringen muss (vgl. § 27 VersAusglG), so genügt dieser Schutz vor allem in Haushaltsführungsehen nicht. Verfügt nämlich der geschädigte Partner über keine oder nur geringe Anrechte, wird eine Kürzung dessen eigener Ausgleichspflicht nicht ausreichen, um die Manipulation des anderen Teils wieder auszugleichen. Zwar werden wegen der geringeren Flüchtigkeit von Versorgungsanwartschaften gegenüber Kapital Manipulationen insgesamt seltener sein als beim Zugewinnausgleich. Aber die Fälle gibt es durchaus – und deshalb besteht auch ein Regelungsbedarf. Man denke nur an die Einstellung von Beitragszahlungen mit der Folge des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses oder etwa, was sicher noch gravierender ist, die Inanspruchnahme einer Kapitalabfindung bei einer Gütertrennungsehe. Warum nur Manipulationen des *Ausgleichsberechtigten*, nicht aber solche des *Ausgleichsverpflichteten* verhindert werden sollen, ist aus Gründen der Gerechtigkeit nicht ersichtlich. Für solche Fälle sollte tatsächlich eine positive Härteklausele geschaffen werden.

Die Notwendigkeit, im Einzelfall mehr als die Hälfte eines Anrechts zu übertragen, wurde auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf gesehen, so dass eine entsprechende Änderung des Entwurfs angeregt wurde. Die von der Bundesregierung daraufhin erhobenen

verfassungsrechtlichen Bedenken wegen eines ansonsten drohenden Verstoßes gegen den Halbteilungsgrundsatz können indes nicht überzeugen. Eine materielle Halbteilung, die eine gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten gewährleistet, kann gerade nur verwirklicht sein, wenn auch illoyale Vermögensminderungen des Ausgleichspflichtigen berücksichtigt werden. Bei der Regelung des § 1375 Abs. 2 BGB, die treuwidrige Einwirkungen auf den Zugewinn unabhängig davon erfasst, ob sie vom Berechtigten oder Verpflichteten begangen wurden, ist übrigens auch noch niemand auf den Gedanken gekommen, dass dort ein Verfassungsverstoß vorliegen könnte. In den Fällen illoyaler Einwirkung durch den Pflichtigen ermöglicht § 1375 Abs. 2 BGB schließlich auch eine Abweichung von der Halbteilung zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehepartners. Genauso wie § 1375 Abs. 2 BGB mit der Verfassung in Einklang steht, wäre auch eine entsprechende positive Härteklausele im Versorgungsausgleich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie sollte zur Beseitigung der gegenwärtigen Ungleichbehandlung, die faktisch weit häufiger Frauen als die *Ausgleichsberechtigten* treffen wird, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

III. Abweichungen vom Grundsatz der Halbteilung: Ausschluss des Ausgleichs bei Ehen von kurzer Dauer

Auf Bedenken stößt ferner der geplante generelle Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer. § 3 Abs. 3 VersAusglG-E sieht vor, dass bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren kein Versorgungsausgleich stattfindet. Zwar werden vielfach nur marginale Ausgleichsdifferenzen bestehen, deren Ausgleich mit Blick auf den zu betreibenden Aufwand der Versorgungsträger und Gerichte unverhältnismäßig wäre. Für die Haushaltsführungsehe sollte dieser generelle Ausgleichsausschluss jedoch noch einmal überdacht werden. Gerade in arbeitsteilig gelebten Ehen darf das Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten nicht missachtet werden, da insofern auch eine verfassungsrechtliche Gewährleistung durch Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG besteht.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Aufnahme einer Billigkeitsklausel angeregt, die es ermöglichen sollte, den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer zu durchbrechen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung mit der Begründung zurückgewiesen, dass ansonsten der geplante Entlastungseffekt für Gerichte und Versorgungsträger wieder entfielen, da für die Billigkeitsprüfung

wiederum Angaben der Eheleute und Auskünfte der Versorgungsträger über die Versorgungslage erforderlich seien. Der vom Regierungsentwurf verfolgte Entlastungseffekt lässt sich aber auch auf andere Weise erreichen. Denkbar wäre ein genereller Ausschlussstatbestand für kurze kinderlose Doppelverdienerpaare, deren Vorliegen vom Gericht ohne große Schwierigkeiten festgestellt werden könnte. Dort dürfte noch nicht von erheblichen wirtschaftlichen Verflechtungen und wechselseitigen Dispositionen der Eheleute auszugehen sein, so dass auch die Versorgungsansprüche nicht als Produkt gemeinsamer Erwirtschaftung anzusehen sind. Vor dem Hintergrund des Prinzips der gleichberechtigten Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten sollte ein genereller gesetzlicher Ausschluss des Versorgungsausgleichs also auch bei Kurzzeitehen nicht ungeachtet des praktizierten Ehemodells stattfinden.

IV. Flexibilität bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs: Möglichkeiten der Auf- oder Anrechnung

Wenn der Versorgungsausgleich entsprechend der geplanten internen Teilung einer stärker kapitalorientierten Betrachtung den Weg öffnet und insofern einem Vorsorgezugewinnausgleich gleichkommt, erlaubt dies auch, flexiblere Möglichkeiten der Verrechnung zwischen Zugewinnausgleichsforderung und Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen oder privaten Vorsorge vorzusehen. Angesichts der zunehmenden Vielfalt der Vorsorgeformen sind Ausgleichsberechtigter des Zugewinnausgleichs und der des Versorgungsausgleichs keineswegs immer identisch. Stehen dem Zugewinnausgleichsanspruch des einen Partners Ansprüche des anderen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber, sollten gesetzliche Auf- oder Anrechnungsmöglichkeiten bereitstehen, so dass ein Versorgungsausgleich (teilweise) entbehrlich würde. Mit dem Versorgungsausgleich werden zwar besonders sichere und langfristig zur Verfügung stehende Positionen übertragen. Eine Flexibilisierung des Ausgleichs ist aber dann zu befürworten, wenn die Alterssicherung des Versorgungsausgleichsberechtigten anderweitig gewährleistet ist, etwa weil er über entsprechend beständige Vermögensgegenstände, wie z. B. Immobilien oder eine eigene Altersversorgung, verfügt.

V. Zusammenfassung der Änderungsvorschläge

Zur angemessenen Erfassung illoyaler Manipulationen durch den Pflichtigen ist eine positive Härteklausele zu fordern, die es erlaubt, dem Berechtigten mehr als die Hälfte des jeweiligen Ausgleichswerts zuzusprechen. § 27 VersAusglG-E reicht insoweit nicht aus.

Der geplante generelle Ausschluss für Ehen von kurzer Dauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG ist abzulehnen. Eine Ausschlussklausele sollte sich auf kurze kinderlose Doppelverdienererehen beschränken.

Bei der Durchführung des Ausgleichs ist durch Schaffung von Auf- oder Anrechnungsmöglichkeiten eine größere Flexibilität anzustreben. Die geplante stärkere kapitalorientierte Betrachtung im Versorgungsausgleich ermöglicht es, in der wachsenden Zahl von Ehen, in denen ein Partner dem Versorgungsausgleich unterliegende Anrechte erwirbt, während der andere seine Altersversorgung durch Vermögensbildung realisiert, eine Verrechnung zwischen Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich und dem güterrechtlichen Ausgleich vorzusehen.